



Schlussbericht

ÜBER DIE ÖRTLICHE PRÜFUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES

2014



Impressum

Stadt Zittau
Rechnungsprüfungsamt

03583 / 752 117
rechnungspruefung@zittau.de

Stand: 02. November 2020

Inhalt

Zusammenfassung der Feststellungen 2014	4
TEIL A Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014	6
1 Prüfungsgegenstand und -grundlagen	6
2 Art und Umfang der Prüfung	6
3 Feststellung des Jahresabschlusses 2013	7
4 Haushaltssatzung 2014	7
5 Jahresabschluss 2014	8
6 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	9
6.1 Internes Kontrollsystem	9
6.2 Vertragsregister.....	10
6.3 Kosten- und Leistungsrechnung	10
6.4 Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Programme	10
7 Ergebnisrechnung	11
7.1 Planfortschreibung und Planerfüllung	11
7.2 Grundsatz der Einnahmebeschaffung	13
7.2.1 Berechnung der Ablösebeträge.....	13
7.2.2 Gebührensatzungen	14
7.3 Kennzahlenanalyse zur Ertragslage	15
8 Finanzrechnung	17
8.1 Planfortschreibung und Planerfüllung	17
8.2 Finanzlage.....	20
8.3 Kennzahlen zur Finanzlage	21
9 Vermögensrechnung.....	22
9.1 Vermögenslage.....	22
9.2 Kennzahlen zur Vermögenslage	23
9.3 Anlagen im Bau.....	24
9.3.1 Geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau.....	24
9.3.2 Sonderposten für Anlagen im Bau.....	26
9.4 Finanzanlagevermögen	26
9.5 Vorräte.....	27
9.5.1 Waren	27
9.5.2 Zur Veräußerung vorgesehene Grundstücke	27

9.6	Liquide Mittel	28
9.7	Sonderposten	29
9.8	Rückstellungen	29
9.9	Verbindlichkeiten	30
9.9.1	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	30
9.9.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	30
9.9.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31
9.9.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	31
9.9.5	Sonstige Verbindlichkeiten	32
9.10	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	33
9.11	Ergänzende Angaben unter der Bilanz	33
10	Rechenschaftsbericht, Anhang und Anlagen	33
10.1	Rechenschaftsbericht und Anhang.....	33
10.2	Anlagen nach § 54 Sächs KomHVO.....	34
11	Prüfungsvermerk	35
TEIL B	Prüfungen nach § 105 und § 106 SächsGemO im Berichtszeitraum 2014.....	36
12	Ergebnisse der Prüfungen nach § 105 SächsGemO - Prüfung Eigenbetriebe	36
13	Prüfungen nach § 106 SächsGemO – Weitere Aufgaben der örtlichen Prüfung.....	36
13.1	Kassenprüfung.....	36
13.2	Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebes	37
13.3	Sachprüfung ausgewählter Sportstätten.....	37
13.4	Sachprüfung Schlüsselprodukt Wirtschaftsförderung	38
	Abkürzungsverzeichnis	40
	Anlage 1	42
	Anlage 2	43

Zusammenfassung der Feststellungen 2014

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 führte u.a. zu folgenden Prüfungsfeststellungen:

1. Die Haushaltssatzung 2014 wurde nicht in der gesetzlichen Frist erstellt.
Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte in einem zusätzlichen Sonderstadtanzeiger.
Erst ab 07.08.2014 konnten die Planansätze ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden und neue Investitionsmaßnahmen begonnen werden.
2. Die gesetzliche Aufstellungsfrist des Jahresabschlusses nach § 88c Abs. 1 SächsGemO wurde nicht eingehalten.
3. Mit der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses und dem damit verbundenen Vergleich der Plan-Ist Zahlen entfällt der eigentliche Zweck des JA, als der Steuerungsinstrument für folgende Haushaltsplanungen zu dienen.
4. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist weiter auszubauen, um Störungen und Mängel auszuschließen.
5. An der Vollständigkeit des Vertragsregisters ist weiterhin zu arbeiten, verantwortlich ist der jeweilige Fachbereich.
6. Der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung als internes Steuerungsinstrument ist gesetzlich vorschrieben, wurde bisher noch nicht umgesetzt.
7. Nach § 47 Abs. 1 SächsKomHVO sind in der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte die Erträge und Einzahlungen nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten gegliedert auszuweisen. Im vorliegenden JA 2014 fehlt wie bereits im JA 2013 die Darstellung in Teilhaushalten. Dadurch ist die Vergleichbarkeit mit den Planzahlen in den einzelnen Budgets und eine Transparenz nicht gegeben. Im JA 2015 soll der Ausweis in Gesamt- und Teilhaushalten erfolgen.
8. Einnahmen und Ausgaben von Grundstücken, die sich im Eigentum der Stadt Zittau befinden allerdings von Dritten verwaltet werden, sind in der Ergebnisrechnung abgebildet. Im Jahr 2014 und in den folgenden HH-Jahren wurden weder Erträge noch Aufwendungen hierfür geplant. Demnach entstanden Plan-Ist-Abweichungen bei den Erträgen von 96.085,73 € und bei den Aufwendungen von 151.940,17 €. Der Verlust von 55.854,44 € blieb bei der Haushaltsplanung unberücksichtigt.
9. Auffallend ist die Abweichung zwischen den geplanten Einnahmen für Ablösebeiträge (104.000 €) und tatsächlich keinen Einnahmen.
10. Durch nicht abgeschlossene Ablösevereinbarungen im Jahr 2014 fehlen laufende Einnahmen, die zur Finanzierung weiterer Maßnahmen im Sanierungsgebiet hätten genutzt werden können.
11. Entsprechend § 73 SächsGemO zur Einnahmenbeschaffung sind einige Satzungen zu aktualisieren.
12. Der geplante Finanzbedarf wurde um 2,29 Mio. € überschritten.

13. Der Zahlungsmittelbestand hat sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 2,8 Mio. verringert.
14. Der Bestand an Kassenkrediten dient nicht nur der kurzfristigen (bis max. ein Jahr) Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten. Festgestellt wurde, dass entgegen der gesetzlichen Vorschriften ganzjährig, also dauerhaft Kassenkredite zwischen 2,2 Mio. und 4,5 Mio. € in Anspruch genommen wurden. Das weist auf eine sehr angespannte Finanzsituation hin.
15. Die Abwasseranlagen gehören zum städtischen Vermögen, werden in der Anlagenbuchhaltung der Stadt jedoch unterjährig nicht gebucht. Die kaufmännische Bearbeitung dieser Sachverhalte erfolgt per Dienstleistung durch die Stadtwerke Zittau GmbH. Es wird empfohlen, die Anlagenbuchhaltung für die Abwasseranlagen mittelfristig vollständig beim Amt für Finanzen in der Stadt zu führen. Gleichlautender Hinweis wurde auch durch die überörtliche Prüfung zur EÖB erteilt.
16. Im Bestand der im Bau befindlichen Anlagen werden die Sportflächen des Sport- und Funktionszentrums Schrammstraße 2013 und 2014 mit gleichem Wert von 77.856,10 € ausgewiesen. Die Baumaßnahme wurde bereits 2013 abgeschlossen und ist zu aktivieren. Die Anlagen im Bau sind demnach in 2014 zu hoch ausgewiesen und der Aufwand an Abschreibung ist in der Ergebnisrechnung nicht vollständig dargestellt.
17. Die Darstellung der Werte aus Beteiligungen im Finanzanlagevermögen in der Bilanz der Stadt erfolgt über die Eigenkapitalspiegelmethode. Für den Zweckverband Industriegebiet Nord/Ost Weinau wurde ein unzutreffender Eigenkapitalwert herangezogen.
18. Im Umlaufvermögen per 31.12.2014 sind die bebauten Grundstücke Baderstr. 2,4,6 8 nicht erfasst. Die Korrektur ist im nächsten Jahresabschluss vorzunehmen. Außerdem wird auf die Feststellung im örtl. Prüfbericht zur EÖB verwiesen, wonach die städtischen Flächen, die in Gewerbegebieten zum Verkauf bestimmt sind, als Umlaufvermögen zu bilanzieren sind.
19. Die Bildung einer Rückstellung für rückwärtigen Grundstückserwerb ist nachzuholen.
20. Zur Benutzung der Konten „Sonstige Verbindlichkeiten“ gibt es keine Kontierungsrichtlinie. Gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung muss mehr Klarheit herrschen und die Salden der Konten sollen über offene Posten Listen nachvollziehbar abzustimmen sein.
21. Der Vertrag aus der Verpachtung der Straßenbeleuchtung (Bericht örtliche Prüfung EÖB) wurde noch nicht berücksichtigt.
22. Die Verbindlichkeitenübersicht ist zu überarbeiten, die Restlaufzeiten und der Saldo der Sonstigen Verbindlichkeiten sind korrekt abzubilden.

Weitere unerledigte Feststellungen aus dem Prüfbericht zum JA 2013

Der LASEM 2012 Zittau e. V. ist aufzufordern, gemäß SR-Beschluss 004/2013 über die Auflösung des Vereins und die Höhe des verbleibenden Vermögens zu informieren.

Die Abarbeitung der Feststellungen aus der EÖB sind in den Tabellen 1 und 2 im Anhang dargestellt.

TEIL A Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

1 Prüfungsgegenstand und -grundlagen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 104 SächsGemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 als Pflichtaufgabe. Dabei sind die Buchführung, die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie der Rechenschaftsbericht und der Anhang einzubeziehen. Die Prüfung soll feststellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Die Stadt Zittau hat auf der Grundlage des § 88 SächsGemO für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Entsprechend § 88b Abs. 1 SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres zu erstellen und vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Prüfungsgrundlagen waren die während des Haushaltsjahres 2014 aktuellen Rechtsnormen, einschließlich weiterführender Bestimmungen, Hinweise, Richtlinien und Erlasse. Des Weiteren wurden zur Prüfung Bücher, Inventare, Belege, Akten und sonstige begründende Unterlagen der Verwaltung sowie Buchungen im HKR-Programm „H&H proDoppik“ herangezogen.

2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgehend von den Erfahrungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2013 war eine Vollprüfung des Jahresabschlusses 2014 nicht möglich. Die Schwerpunkte der Prüfung bestimmen sich durch die Wesentlichkeit bzw. Bedeutung des Prüfungsgebietes für ein zutreffendes Gesamturteil. Unterschiedliche Prüfmethode (Einzelfall-, Voll-, Stichprobenprüfung sowie die Prüfung auf Basis von Checklisten) fanden Anwendung und wurden zum Teil miteinander kombiniert.

Darüber hinaus flossen die Bestimmungen der §§ 11 ff. SächsKomPrüfVO hinsichtlich förmlicher, rechnerischer und sachlicher Prüfung in die Prüfungshandlungen ein. Bei der Auswahl von Stichproben wurden hauptsächlich die quantitative Wesentlichkeit und die **finanziellen Auswirkungen** betrachtet. Es kam der risikoorientierte Prüfungsansatz zur Anwendung.

Der Jahresabschluss 2014 wurde am 10.06.2020 an das RPA übergeben. Die Prüfung fand in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.09.2020 mit Unterbrechungen durch Frau Markert und Frau Grimm statt. Alle Prüfungsfeststellungen wurden in einem Arbeitspapier zum Prüfbericht am 02.10.2020 an die amtierende Kämmerin übergeben. Das Abschlussgespräch mit der amtierenden Kämmerin fand am 29.10.2020 statt. Es wurde vereinbart, dass die Feststellungen zum Rechnungswesen im Jahresabschluss 2015 korrigiert werden.

3 Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Der erste doppische Jahresabschluss wurde in der Stadtratssitzung am 28.05.2020 per Beschluss SR 040/2020 festgestellt.

Über die örtliche Prüfung wurde ein Prüfbericht mit Datum 31.01.2020 gefertigt. Die Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss fand am 12.03.2020 statt. Pandemiebedingt musste die Beschlussfassung in die Mairsitzung des SR verschoben werden.

Die Veröffentlichung des SR-Beschlusses Nr. 040/2020 erfolgte im Stadtanzeiger Nr. 327 vom 10.06.2020.

Nach § 88c Abs. 3 SächsGemO ist der Beschluss über die Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und ortsüblich bekannt zugeben. Der Jahresabschluss ist mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2013 erfolgte im Stadtanzeiger Nr. 328 vom 10.07.2020.

Feststellung:

Die Beschlussfassung, Bekanntmachung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses entspricht den gesetzlichen Vorschriften der SächsGemO. Damit ist das haushaltrechtliche Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 formell ordnungsgemäß abgeschlossen.

4 Haushaltssatzung 2014

Der SR der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.05.2014 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2014 auf Basis des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen beraten und beschlossen (SR-Beschluss Nr. 086/2014).

Die Frist nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO, wonach die beschlossene Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden soll, wurde nicht eingehalten.

Die beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2014 wurde dem Landratsamt Görlitz zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 14.07.2014 bestätigte das Kommunalamt des Landratsamtes Görlitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung 2014.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung in einem Sonderstadtanzeiger vom 25.07.2014 und der öffentlichen Auslegung vom 29.07.2014 bis 06.08.2014 galt der Haushaltsplan erst ab 07.08.2014 als rechtswirksam erlassen. Somit konnten die Planansätze auch erst ab diesen Zeitpunkt ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden.

Bestandteil der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. Er besteht nach § 1 Abs. 1 SächsKomHVO aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Die Haushaltssatzung 2014 entsprach hinsichtlich der Form, des Inhaltes und der Vollständigkeit den gesetzlichen Bestimmungen des § 74 SächsGemO.

Feststellung:

Der Haushaltssatzung 2014 wurde nicht in der gesetzlichen Frist erstellt.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte in einem zusätzlichen Sonderstadtanzeiger.

5 Jahresabschluss 2014

Der Jahresabschluss 2014 wurde dem RPA der Stadt Zittau am 10.06.2020 übergeben. Demnach wurde die gesetzliche Aufstellungsfrist nach § 88c Abs. 1 SächsGemO nicht eingehalten.

Zur Beschleunigung des Abbaus der Rückstände regelt die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Rechts- und Kommunalamt des Landratsamtes Görlitz und der Stadt Zittau, dass bis zum 30.05.2020 der Jahresabschluss 2014 aufzustellen ist. Durch das Kommunalamt wurde einer Fristverlängerung bis zum 10.06.2020 zugestimmt.

Nach § 88 Abs. 5 SächsGemO besteht wegen der Zielsetzung Jahresabschlüsse zügig nachzuholen die Option, die Jahresabschlüsse ohne Anhang und Rechenschaftsbericht zu erstellen. Von dieser Vereinfachungsregelung wurde im JA 2014 Gebrauch gemacht.

Feststellung:

Mit der verspäteten Aufstellung des Jahresabschlusses und dem damit verbundenen Vergleich der Plan-Ist Zahlen entfällt der eigentliche Zweck der Steuerungsfunktion für folgende Haushaltsplanungen.

Der Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 müssen in der gesamten Stadtverwaltung Zittau oberste Priorität eingeräumt werden. Zur Abbildung einer realistischen Haushaltslage und als Grundlage ordnungsgemäßer Planung sind aktuelle Jahresabschlüsse unabdingbar.

Vollständigkeitserklärung

In § 10 Abs. 5 SächsKomPrüfVO ist geregelt, dass nach Ende der Berichterstattung der OB schriftlich gegenüber dem RPA zu erklären hat, dass alle im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.

Der OB hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2014 am 10.06.2020 schriftlich bestätigt.

6 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

6.1 Internes Kontrollsystem

Die interne Kontrolle ist ein in die Arbeitsabläufe integrierter Prozess, der durchgeführt wird, um Risiken zu erkennen und zu erfassen, um zu steuern und sicher zu stellen, dass die zu erfüllenden Aufgaben erledigt werden. Dazu gehört u. a. die Sicherstellung ordnungsgemäßer, wirtschaftlicher und wirksamer Verwaltungsabläufe, die Zuverlässigkeit des Rechnungswesens, die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, die Sicherung von Vermögenswerten und die Erfüllung der Rechenschaftspflicht.

Im Rahmen von Belegprüfungen und der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde Regelungsbedarf festgestellt.

Fehlen einer Kontierungsrichtlinie

Eine Kontierungsrichtlinie, die die Grundlage für eine einheitliche Anwendung der Buchungssystematik bei gleichartigen Geschäftsvorfällen darstellt, existiert nicht. Nach Auffassung des RPA trägt eine Kontierungsrichtlinie zur Vermeidung von Falschbuchungen bei und verhilft insbesondere bei regelmäßig auftretenden Geschäftsvorfällen zu einer einheitlichen Praxis. Außerdem kann dadurch das Buchen von Konten, die nicht geplant wurden, vermieden werden und neuen Mitarbeitern der Geschäftsbuchhaltung wird durch klare Vorgaben die Einarbeitung erleichtert. Unkorrekte Kontenzuordnungen in der Finanzrechnung führen zu Falschaussagen in den vierteljährigen Meldungen zur Finanzstatistik. Diese wiederum bilden die Bemessungsgrundlage für die Zahlungen der FAG-Mittel des Freistaates Sachsen.

Aktualisierung von Dienstanweisungen

Mit Hilfe von Dienstanweisungen werden intern Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung geregelt, die Zusammenarbeit einzelner Abteilungen organisiert, interne Meldepflichten oder Vordrucke eingeführt sowie zeitliche und qualitative Vorgaben gemacht.

Verschiedene Dienstanweisungen müssen aktualisiert werden, u.a.

DA 2.12 Bearbeitung von Fördermitteln vom 13.01.1993

DA 2.13 Überwachung der Kaufpreiszahlung bei Grundstückskaufverträgen vom 28.01.1993

Feststellung:

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist weiter auszubauen. Aus Sicht des RPA ist das notwendig, um Risiken zu minimieren und Mängel auszuschließen.

6.2 Vertragsregister

Im Sinne des Grundsatzes der Vollständigkeit bei der Bilanzierung sind auch die geschlossenen Verträge der Stadt zu inventarisieren. Durch die Erfassung der Verträge im Vertragsregister wird der Dokumentationspflicht Rechnung getragen. Ebenso können Vertragsauswirkungen rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden.

In der Stadt Zittau existiert bereits ein Vertragsregister. Dieses Register ist allerdings ständig zu aktualisieren und auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Stadt kann dadurch das Risiko von Folgekosten durch ungenutzte und nicht mehr benötigte Verträge verringern.

Feststellung:

An der Vollständigkeit des Vertragsregisters ist weiterhin zu arbeiten, verantwortlich ist der jeweilige Fachbereich.

6.3 Kosten- und Leistungsrechnung

§ 14 SächsKomHVO verpflichtet Gemeinden zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung, deren konkrete Ausgestaltung zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Aufgabenerfüllung nach den örtlichen Erfordernissen auszurichten ist. Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung ist es, die für die Planung und Steuerung der Gemeinde entscheidungsrelevanten Daten zu liefern. Die Kostenrechnung dient als Kontrollinstrument für die Bewertung des Erfolgs bzw. der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen und liefert eine wichtige Grundlage für die Steuerung von Kosten.

Feststellung:

Die Notwendigkeit des Aufbaus einer Kosten- und Leistungsrechnung als internes Steuerungsinstrument ist gesetzlich vorgeschrieben, wurde bisher noch nicht umgesetzt.

6.4 Ordnungsmäßigkeit der eingesetzten Programme

Für die automatisierte Ausführung der Kassengeschäfte und anderer Geschäfte im Bereich des Finanzwesens dürfen gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) zugelassen sind.

Die Stadtverwaltung Zittau verwendet für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den Regeln der Doppik das Programm „H&H proDoppik 5“ der H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin. Mit Zertifikat vom 10.10.2019 liegt die Zulassung der SAKD für den Zeitraum vom 14.10.2019 bis 13.10.2023 vor.

7 Ergebnisrechnung

7.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Die Ergebnisrechnung enthält eine Gesamtdarstellung aller **Erträge** und **Aufwendungen**. Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2014 werden darin den Planansätzen gegenübergestellt. Die tatsächliche zahlungsmäßige Abwicklung wird dabei nicht berücksichtigt. Das zahlungsmäßige Ergebnis wird in der Finanzrechnung dargestellt.

Das laufende Ergebnis ist dem fortgeschriebenen Planansatz gegenüberzustellen. Der fortgeschriebene Planansatz ergibt sich aus dem ggf. durch eine Nachtragssatzung veränderten Planansätzen des Haushaltsjahres und der Hinzurechnung der übertragenen Haushaltsermächtigungen des Vorjahres sowie den bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Erträge/Aufwendungen		Ergebnis	fortgeschr. Planansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich Ist/Ansatz	Erfüllung
		2013	2014	2014	2014	2014
		€				%
1	Steuern und ähnliche Abgaben	14.857.121	17.321.970	16.454.007	-867.963	95,0
2	Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	20.375.239	20.706.911	20.074.946	-631.965	96,9
3	sonstige Transfererträge	32.536	1.500	0	-1.500	0,0
4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.577.680	3.942.600	3.882.000	-60.600	98,5
5	privatrechtliche Leistungsentgelte	1.788.041	1.466.505	1.518.768	52.263	103,6
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	955.864	1.171.920	1.193.449	21.529	101,8
7	Zinsen und sonstige Finanzerträge	626.455	828.680	497.280	-331.400	60,0
8	aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	2.958	0	0	0	
9	sonstige ordentliche Erträge	2.805.874	2.572.095	1.677.606	-894.489	65,2
10	ordentliche Erträge	45.021.767	48.012.181	45.298.055	-2.714.126	94,3
11	Personalaufwendungen	8.762.554	10.211.625	8.898.676	-1.312.949	87,1
12	Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.698.895	10.196.708	9.434.531	-762.177	92,5
14	planmäßige Abschreibungen	5.668.607	5.375.450	5.404.713	29.263	100,5
15	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	678.913	476.220	409.663	-66.557	86,0
16	Transferaufwendungen u. Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	19.139.961	22.034.736	20.953.735	-1.081.001	95,1
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	2.267.272	1.601.117	1.472.608	-128.509	92,0
18	ordentliche Aufwendungen	45.216.203	49.895.856	46.573.925	-3.321.931	93,3
19	ordentliches Ergebnis	-194.435	-1.883.675	-1.275.870	607.805	67,7
20	außerordentliche Erträge	841.404	67.500	369.960	302.460	548,1
21	außerordentliche Aufwendungen	215.296	0	685.769	685.769	
22	Sonderergebnis	626.107	67.500	-315.810	-383.310	-467,9
23	Gesamtergebnis	431.671	-1.816.175	-1.591.680	224.495	87,6

Die Ergebnisrechnung weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag von - 1,3 Mio. € (VJ: - 0,2 Mio. €), im Sonderergebnis von - 0,3 Mio. € (VJ: 0,6 Mio. €) aus. Daraus ergibt sich ein Gesamtergebnis von - 1,6 Mio. € (VJ: 0,4 Mio. €).

Die ordentlichen Erträge aus der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit liegen mit 45,3 Mio. € leicht über dem Vorjahr. Gegenüber dem fortgeschriebenen Plan fielen sie jedoch um 2,7 Mio. € niedriger

aus. Dies ist im Wesentlichen auf geringere Gewerbesteuereinnahmen (- 1,1 Mio. €) sowie niedrigere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Altersteilzeit (- 0,9 Mio. €) zurückzuführen. Darüber hinaus fielen die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (- 0,6 Mio. €) sowie die Finanzerträge (- 0,3 Mio. €) geringer aus. Letzteres ist auf nicht in geplanter Höhe realisierte Gewinnausschüttungen durch verbundene Unternehmen zurückzuführen.

Die ordentlichen Aufwendungen stiegen 2014 gegenüber dem Vorjahr um 1,4 Mio. € auf insgesamt 46,6 Mio. €. Dennoch lagen sie 3,3 Mio. € unter dem fortgeschriebenen Plan und glichen zu einem Teil die geringeren ordentlichen Erträge aus. Damit lag das ordentliche Ergebnis um 0,6 Mio. € über dem Plan. Die Abweichung bei den ordentlichen Aufwendungen resultierten maßgeblich aus geringeren Personalkosten (- 1,3 Mio. €) sowie insgesamt niedrigeren Transferaufwendungen (- 1,1 Mio. €). Darüber hinaus waren die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, insbesondere für die Beseitigung von Schadensfällen, um 0,8 Mio. € geringer als geplant.

Gemäß § 2 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik sind Erträge und Aufwendungen dann als „außerordentlich“ und somit als Sonderergebnis zu berücksichtigen, wenn es sich um Erträge oder Aufwendungen handelt, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallen oder die durch Vermögensveräußerungen erzielt werden.

Im Jahresabschluss 2014 setzt sich das Sonderergebnis überwiegend aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen, aus den Wertaufholungen bzw. -minderungen von Finanzanlagevermögen sowie aus außergewöhnlichen Aufwendungen für die Behebung von Gefahren und empfangenen Schadensersatzleistungen zusammen.

Feststellungen:

Teilhaushalte

Nach § 47 Abs. 1 SächsKomHVO sind in der Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte die Erträge und Einzahlungen nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten gegliedert auszuweisen. Im vorliegenden JA 2014 fehlt wie bereits im JA 2013 die Darstellung in Teilhaushalten. Dadurch ist die Vergleichbarkeit mit den Planzahlen in den einzelnen Budgets und eine Transparenz nicht gegeben. Im JA 2015 soll der Ausweis in Gesamt- und Teilhaushalten erfolgen.

Fremdverwaltete Wohnungen

Die Einnahmen und Ausgaben von Grundstücken, die sich im Eigentum der Stadt Zittau befinden allerdings von Dritten verwaltet werden, wurden in der Ergebnisrechnung abgebildet. Allerdings gab es Plan-Ist-Abweichungen bei den Erträgen von 96.085,73 € und bei den Aufwendungen von 151.940,17 €. Es wurde in 2014 ein Verlust von 55.854,44 € erzielt, der bei der Planung des Haushaltes nicht in Betracht gezogen wurde. Künftig sind diese Erträge und Aufwendungen für fremdverwaltete Grundstücke auch im Haushalt der Stadt zu planen.

Ablösebeträge

Auffallend ist die Abweichung zwischen den geplanten Einnahmen für Ablösebeiträge (104.000 €) und tatsächlich keinen Einnahmen. (weitere Ausführungen unter 7.2.1)

Unterhaltung von Grundstücken

Unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen kam es auf dem Konto Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen zu einer Planabweichung von + 158.708,92 €. Diese ist maßgeblich auf die Bildung einer Rückstellungen für Altlasten i. H. v. 150.164,00 € zurückzuführen. Das Grundstück mit Altlasten wurde im Juni 2014 erworben.

7.2 Grundsatz der Einnahmebeschaffung

7.2.1 Berechnung der Ablösebeträge

Im Dezember 2012 wurde eine Handlungsrichtlinie zur Ermittlung von Ablösebeträgen verabschiedet (auf Basis SR-Beschluss 208/2010). Demnach soll Eigentümern von Grundstücken im Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern Zittau“ die Möglichkeit gegeben werden, Ausgleichsbeträge für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen vorzeitig abzulösen. Die eingenommenen Ablösebeträge kann die Stadt zu 100 % für die Finanzierung weiterer städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Fördergebiet verwenden.

Nach § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit der vorzeitigen Ablösung jedoch nur bis zum förmlichen Abschluss des Sanierungsgebiet durch Aufhebung der Sanierungssatzung vor – spätestens zum 31.12.2021. Danach besteht für die Stadt die Pflicht, Ausgleichbeträge per Bescheid zu erheben.

Die per Bescheid festgesetzten Ausgleichsbeträge sind bei der Abrechnung der Fördermittel als Einnahmen anzugeben und werden zu je einem Drittel an Bund und Land als Fördermittelgeber abgeführt. Nur ein Drittel kann im städtischen Haushalt verbleiben. Sind die Ausgleichsbeträge zum Zeitpunkt der Abrechnung der Fördermittel nicht vollständig beschieden und eingenommen, sind die noch ausstehenden Beträge mit einem Risikoabschlag von 20 % als Einnahmen anzugeben und ebenfalls zu zwei Dritteln abzuführen. Das bedeutet, die Stadt muss diesen Anteil vorfinanzieren.

2014 wurden Ablösebeträge i. H. v. 104.000,00 € geplant (Konto 51101.314800), Erträge entstehen in diesem HH-Jahr jedoch keine (Konto 51101.346100). Von 2013 bis 2019 werden Einnahmen von insgesamt 790 T€ geplant. Die tatsächlichen Erträge fallen mit 185 T€ deutlich geringer aus.

Ablösebeträge	Plan	Ist
	€	
2013	35.000,00	13.876,40
2014	104.000,00	0,00
2015	159.445,00	7.708,00
2016	132.125,00	42.716,00
2017	231.260,00	99.402,30
2018	110.700,00	3.966,00
2019	17.500,00	17.418,00
Summe	790.030,00	185.086,70

Seit 2013 werden Ablösevereinbarungen nicht in geplanter Höhe geschlossen. Damit fehlen der Stadt Zittau laufende Einnahmen, die für die Finanzierung weiterer Sanierungsmaßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden könnten.

In der zwischen Stadtverwaltung Zittau und ZSG abgeschlossenen Handlungsrichtlinie vom 17.12.2012 wird unter 1.2 vereinbart, dass sich die Partner einig sind, dass alle Beteiligten auf den Abschluss vorzeitiger Ablösevereinbarungen hinwirken.

Feststellung:

Durch nicht abgeschlossene Ablösevereinbarungen im Jahr 2014 fehlen laufende Einnahmen, die zur Finanzierung weiterer Maßnahmen im Sanierungsgebiet hätten genutzt werden können.

7.2.2 Gebührensatzungen

§ 73 Abs. 2 SächsGemO gibt eine Rangordnung der Einnahmenbeschaffung in der Form vor, dass die Gemeinden zunächst Entgelte für die von ihr erbrachten Leistungen zu erheben haben. Es ist von dem Grundsatz auszugehen, dass derjenige, der eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem und gebotenem Umfang tragen soll.

Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, die folgenden Satzungen zu aktualisieren:

- ▶ Gebührensatzung Vergnügungsmärkte, Sondermärkte und Sonderveranstaltungen vom 22.08.2002
- ▶ Richtlinie zur Festsetzung von Mieten, Pachten und Nutzungsentgelten vom 26.06.2008
- ▶ Entgeltordnung zur Nutzung von Einrichtungen der SV Zittau vom 28.05.1997
- ▶ Unterkunftsgebührensatzung vom 27.08.2002
- ▶ Archivgebührensatzung vom 20.09.2002
- ▶ Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen vom 19.05.2005

(Quelle: Städtische Rechtssammlungen unter www.zittau.de)

7.3 Kennzahlenanalyse zur Ertragslage

Aufwanddeckungsgrad

Der Aufwanddeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die Stadt im Haushaltsjahr in der Lage war, die aus der Verwaltungstätigkeit anfallenden ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge zu decken. Ein finanzielles Gleichgewicht ist nur bei vollständiger Deckung (100 %) erreicht. Für eine langfristige tragfähige und generationsgerechte Tätigkeit der Kommune muss der Aufwandsdeckungsgrad bei bzw. über 100 % liegen.

$$\begin{aligned}\text{Aufwandsdeckungsgrad} &= \frac{\text{ordentliche Erträge} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \\ 2014 &= \frac{45.298.055,06 \text{ €} \times 100}{46.573.925,47 \text{ €}} \\ &= \mathbf{97,3 \%} \text{ (2013: } 100,0 \text{ \%)}\end{aligned}$$

Mit einem Aufwandsdeckungsgrad von 97,3 % ist 2014 ein negatives Ergebnis erreicht. Ein Zeitreihenvergleich mit künftigen HH-Jahren wird zeigen, ob sich diese Haushaltspolitik verstetigt.

Steuerquote

Wie hoch der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen einer Kommune ist, wird anhand der Steuerquote ermittelt. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von anderen Ertragsformen bzw. externen Entwicklungen (z.B. von Finanzausgleichsmitteln).

$$\begin{aligned}\text{Steuerquote} &= \frac{\text{Steuererträge} \times 100}{\text{ordentliche Erträge}} \\ 2014 &= \frac{16.454.006,61 \text{ €} \times 100}{45.298.055,06 \text{ €}} \\ &= \mathbf{36,3 \%} \text{ (2013: } 33,0 \text{ \%)}\end{aligned}$$

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote zeigt den Grad der Abhängigkeit der Kommune von den Zuwendungsgebern, insbesondere aus dem kommunalen Finanzausgleich sowie von sonstigen Zweckzuweisungen. Anders als die Steuererträge müssen die Zuwendungen keine regelmäßigen Beträge sein.

$$\begin{aligned}\text{Zuwendungsquote} &= \frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Erträge}} \\ 2014 &= \frac{20.074.945,60 \text{ €} \times 100}{45.298.055,06 \text{ €}} \\ &= \mathbf{44,3 \%} \text{ (2013: } 45,3 \text{ \%)}\end{aligned}$$

Mit einem Anteil von 44,3 % wird die Abhängigkeit des städtischen Haushaltes von Zuwendungen deutlich. Knapp die Hälfte aller Erträge sind Zahlungen bzw. Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und sonstigen Zweckzuweisungen.

Personalaufwandsquote

Die Personalaufwandsquote zeigt den Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen. Die Personalaufwendungen machen in Kommunen einen nicht unerheblichen Teil der Gesamtaufwendungen aus. Dennoch sind die Interpretation der Kennzahl sowie ein Vergleich mit anderen Kommunen aufgrund unterschiedlicher Auslagerung von Leistungen an Unternehmen schwierig. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle die Kennzahl nur im Zeitreihenvergleich dargestellt.

$$\begin{aligned} \text{Personalaufwandsquote} &= \frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \\ 2014 &= \frac{8.898.675,73 \text{ €} \times 100}{46.573.925,47 \text{ €}} \\ &= \mathbf{19,1 \%} \text{ (2013: 19,4 \%)} \end{aligned}$$

Personalaufwand pro Einwohner

$$\begin{aligned} \text{Personalaufwand je Einwohner} &= \frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{Einwohnerzahl}} \\ 2014 &= \frac{8.898.675,73 \text{ €}}{25.792} \\ &= \mathbf{345,02 \text{ €}} \text{ (2013: 337,67 \text{ €})} \end{aligned}$$

Sach- und Dienstleistungsquote

Die Kennzahl zeigt, in welchem Umfang sich die Stadt für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

$$\begin{aligned} \text{Sach- und Dienstleistungsquote} &= \frac{\text{Aufwand für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}} \\ 2014 &= \frac{9.434.531,05 \text{ €} \times 100}{46.573.925,47 \text{ €}} \\ &= \mathbf{20,3 \%} \text{ (2013: 19,2 \%)} \end{aligned}$$

Abschreibungsquote

Mit der Abschreibungsquote wird erkennbar, in welchem Umfang die Ergebnisrechnung der Stadt durch die Abnutzung von Anlagevermögen belastet wird.

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Aufwand für planmäßige Abschreibungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

$$\begin{aligned} 2014 &= \frac{5.404.712,88 \text{ €} \times 100}{46.573.925,47 \text{ €}} \\ &= \mathbf{11,6 \%} \text{ (2013: 12,5 \%)} \end{aligned}$$

Da es sich bei bilanziellen Abschreibungen um weitestgehend fixe Aufwendungen handelt, kann die Kommune sie kaum abbauen. Eine Abschreibungsquote von 11,6 % gibt folglich einen Hinweis darauf, dass mindestens dieser Anteil der gesamten ordentlichen Aufwendungen nur geringfügig beeinflussbar ist.

Mit 11,6 % ist die Abschreibungsquote relativ gering und deutet auf eine Überalterung des Vermögens hin.

8 Finanzrechnung

8.1 Planfortschreibung und Planerfüllung

Auf Grundlage des Finanzhaushaltes sind in der Finanzrechnung die tatsächlichen Zahlungsmittelströme des laufenden Jahres und die Veränderungen des Zahlungsmittelbestandes zum Vorjahr abzubilden.

Mit dem Jahresabschluss wird Rechenschaft darüber abgelegt, inwieweit die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan tatsächlich eingehalten wurde und ob bei Abweichungen die rechtlichen und formellen Voraussetzungen gegeben waren.

Der fortgeschriebene Planansatz ergibt sich aus dem Haushaltsplan und den mit dem Jahresabschluss des Vorjahres übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie unterjährigen Anpassungen durch über- und außerplanmäßige Bewilligungen.

Die Finanzrechnung differenziert in drei Stufen:

1. Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit
2. Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit
3. Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Auszug Finanzrechnung 2014	Plan fortgeschrieben	Ist	Abweichung
	€		
Einzahlungen aus laufender Verwaltung	45.902.151,26	49.301.282,55	-3.399.131,29
Auszahlungen aus laufender Verwaltung	41.706.199,26	46.584.663,98	-4.878.464,72
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.195.952,00	2.716.618,57	1.479.333,43
Einzahlungen Investitionen	10.515.415,00	6.722.035,87	3.793.379,13
Auszahlungen Investitionen	20.365.052,00	10.998.737,17	9.366.314,83
Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.849.637,00	-4.276.701,30	-5.572.935,70
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.549.500,00	2.055.565,00	-4.493.935,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.403.720,00	3.299.162,53	-1.895.442,53
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.145.780,00	-1.243.597,53	-6.389.377,53
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge		6.017,89	-6.017,89
Bedarf an Zahlungsmitteln	507.905,00	2.797.662,37	-2.289.757,37

Der geplante Finanzbedarf wurde um 2,29 Mio. € überschritten.

Laufende Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.716.618,57 € (Vorjahr 253.313,85 €) hat sich im Vergleich zum Vorjahr verbessert, liegt allerdings mit über 1,4 Mio. € unter dem geplanten Ergebnis.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ist die entscheidende Größe für den Haushalt der Stadt. Aus diesem Betrag müssen die Tilgungen für die Kreditverbindlichkeiten und die Eigenanteile für Investitionsmaßnahmen (Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit) finanziert werden. Reicht der Betrag nicht aus, werden Liquiditätsreserven abgebaut. Diese Entwicklung setzt sich nach 2013 auch im Jahr 2014 fort.

Die Planabweichungen über 100.000 € stellen sich wie folgt dar:

Abweichungen über 100.000 €				
Produkt		Plan	Ist	Abweichung
	EINZAHLUNGEN			
61100	Gewerbesteuer	9.500.000,00 €	8.297.685,74 €	- 1.202.314,26 €
51101 ZSG	Zuweisungen von verbundenen Unternehmen	607.125,00 €	- €	607.125,00 €
51101 ZSG	Zuweisungen von privaten Unternehmen	674.670,00 €	62.400,00 €	- 612.270,00 €
51101 ZSG	Zuweisungen von übrigen Bereichen	104.000,00 €	- €	104.000,00 €
53810 Nierschlags wasser	Zuweisungen für lfd. Zwecke von Gemeinden	236.970,00 €	- €	236.970,00 €
74200	Zuweisungen vom Land	451.000,00 €		- 451.000,00 €
75440	Zuweisungen vom Land	213.790,00 €	31.417,70 €	- 182.372,30 €
53800	Benutzungsgebühren Schmutzwasser	2.150.000,00 €	2.027.660,55 €	- 122.339,45 €
52100 Bauaufsicht	Einzahlungen Kostenerstattung von privaten Unternehmen	355.000,00 €	198.383,27 €	- 156.616,73 €
61100	Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen	100.000,00 €	- €	100.000,00 €
	AUSZAHLUNGEN			
	Personalauszahlungen	10.185.645,00 €	9.869.395,36 €	316.249,64 €
11135	Bewirtschaftung von unbeweglichem Vermögen	166.055,00 €	274.632,62 €	- 108.577,62 €
52100 Bauaufsicht	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	435.000,00 €	267.752,16 €	167.247,84 €
74200 Sportförderung	Unterhaltung sonstigen unbeweglichen Vermögen	451.000,00 €	30.779,34 €	420.220,66 €
75440 Gewässer II.Ordnung	Unterhaltung sonstigen unbeweglichen Vermögen	213.790,00 €	78.309,79 €	135.480,21 €
36500	Zuweisungen und Zuschüsse Kita GmbH	3.983.425,00 €	3.724.842,84 €	258.582,16 €
36500	Zuweisungen und Zuschüsse Kita Freie T.	2.542.100,00 €	2.383.278,37 €	158.821,63 €

Investitionstätigkeit

Den geplanten **Einzahlungen** für Investitionen von 10.515.415,00 € standen nur tatsächliche Einzahlungen von 6.722.035,87 € gegenüber.

Davon wurden Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von 167.207 € erzielt.

Im Berichtszeitraum 2014 wurde das geplante Investitionsvolumen von 20.365.052,00 nicht umgesetzt. Es erfolgten Auszahlungen für Investitionen i. H. v. 10.998.737,17 €, das entspricht etwa 54 % der geplanten Investitionen.

Feststellung:

Die Tatsache, dass erst ab 07.08.2014 ein rechtskräftiger Haushalt vorlag und ab diesem Zeitpunkt neue Investitionsmaßnahmen begonnen werden können, besteht im Jahr 2014 und Folgejahren.

Finanzierungstätigkeit

Für das Jahr 2014 wurden Kreditaufnahmen von 6.178.290 € beantragt und bewilligt. Kredite dürfen nach § 82 Abs. 1 SächsGemO nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden. Einzahlungen aus Kreditaufnahmen in den FH erfolgten 2014 nur in Höhe von 2.055.565 €. Für Kredittilgungen wurden Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit in Höhe von 3.299.162,53 € getätigt, z.T. bedingt durch Kreditumschuldungen.

Der Endbestand an liquiden Mitteln in der Finanzrechnung 2014 stimmt mit der Bilanzposition Liquide Mittel in der Vermögensrechnung überein.

Bilanzposition	31.12.2014	31.12.2013
	€	
A 2d) Liquide Mittel	3.650.194,70	4.171.857,07
P 4b) Kassenkredite	-4.500.000,00	-2.224.000,00
Zahlungsmittel am Ende HHJ	-849.805,30	1.947.857,07

Der Zahlungsmittelbestand hat sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 2,8 Mio. verringert.

8.2 Finanzlage

Die Große Kreisstadt Zittau weist zum Bilanzstichtag einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 3.650.194,70 € aus. Dieser Betrag beinhaltet einen Kassenkredit in Höhe von 4.500.000 €. Folglich kann die Stadt Zittau nur noch negative Zahlungsmittel in Höhe von 849.805,30 € ausweisen.

Kassenkredite, auch Liquiditätskredite genannt, sind Kredite mit kurzen Laufzeiten zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können.

Festgestellt wurde, dass entgegen der gesetzlichen Vorschriften ganzjährig, also dauerhaft Kassenkredite zwischen 2,2 Mio. und 4,5 Mio. € in Anspruch genommen wurden. Das weist auf eine sehr angespannte Finanzsituation hin.

8.3 Kennzahlen zur Finanzlage

Liquiditätsdeckungsgrad

Der Liquiditätsdeckungsgrad stellt dar, inwieweit die Auszahlungen durch die Einzahlungen im Haushaltsjahr finanziert werden konnten. Nur wenn sich die Zahlungsmittelsalden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gegenseitig decken, wird ein Wert von 100 % erreicht und die dauerhafte Zahlungsfähigkeit ist erreicht.

$$\begin{aligned} \text{Liquiditätsdeckungsgrad} &= \frac{\text{Summe der Einzahlungen} \times 100}{\text{Summe der Auszahlungen}} \\ 2014 &= \frac{58.078.883,42 \text{ €} \times 100}{60.882.563,68 \text{ €}} \\ &= \mathbf{95,4 \%} \text{ (2013: 93,8 \%)} \end{aligned}$$

Der Liquiditätsdeckungsgrad ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen, liegt jedoch wiederholt unter 100 %. Die dauerhafte Zahlungsfähigkeit ist nicht gegeben.

Liquidität 2. Grades

Die Liquidität 2. Grades zeigt, inwieweit die liquiden Mittel und die ausstehenden Forderungen mit kurzer Laufzeit ausreichen, die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken.

$$\begin{aligned} \text{Liquidität 2. Grades} &= \frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \\ 2014 &= \frac{(3.650.194,70 \text{ €} + 5.562.275,53 \text{ €}) \times 100}{7.438.688,30 \text{ €}} \\ &= \mathbf{123,8 \%} \text{ (2013: 240,6 \%)} \end{aligned}$$

Mit einer Liquidität 2. Grades von 123,8 % war zum 31.12. eine Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegeben. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Liquidität 2. Grades ebenfalls stark gesunken. Dies war jedoch nur durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten möglich.

Nettoinvestitionsmittel

Entsprechend der VwV KomHWi kann u.a. dann von einer dauerhaften Leistungsfähigkeit der Kommune ausgegangen werden, wenn der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die Tilgungen und Kreditbeschaffungskosten deckt. Sind die Nettoinvestitionsmittel positiv, werden Eigenmittel für künftige Investitionen erwirtschaftet. Sind sie hingegen wiederholt negativ ist von einer eingeschränkten dauerhaften Leistungsfähigkeit auszugehen.

Nettoinvestitionsmittel	=	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten
		2.716.618,57 €
2014	=	./. 3.299.162,53 €
	=	- 582.543,96 € (2013: - 2.545.230,54 €)

Die Nettoinvestitionsmittel sind das zweite HHJ in Folge negativ. Die Tilgungen konnten nicht aus der laufenden Verwaltungstätigkeit heraus erwirtschaftet werden.

9 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist das zentrale Element des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens. Die Vermögensrechnung erfüllt im Wesentlichen folgende Funktionen:

1. Informationsfunktion
2. Rechenschaftsfunktion
3. Dokumentationsfunktion
4. Sicherungsfunktion

Die Aktivseite der Bilanz nimmt die Vermögenswerte, gegliedert nach der Liquidierbarkeit des Vermögens auf. Sie zeigt damit die Kapitalverwendung innerhalb der Kommune. Die Vermögensgegenstände werden mit dem zum Abschlusstichtag ermittelten Wert angesetzt.

Dagegen enthält die Passivseite die Schuldpositionen und das Eigenkapital, welche die Mittelherkunft offenlegen. Die Passivseite ist entsprechend nach der Dauer der Kapitalbindung gegliedert. Der Kommune langfristig zur Verfügung stehendes Kapital (Basiskapital) steht ganz oben, kurzfristige Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten schließen die Passivseite.

9.1 Vermögenslage

Die Umsetzung der HH-Satzung einschließlich des HH-Planes 2014 führten zu einer Steigerung der Bilanzsumme um 1,4 Mio. € auf 210,0 Mio. €

Die Steigerung auf der Aktivseite resultieren aus einem gestiegenen Anlagevermögen (+ 2,6 Mio. €) und einem gesunkenen Umlaufvermögen (- 1,3 Mio. €). Die Steigerung des Anlagevermögens betrifft hauptsächlich die geleisteten Anzahlungen für Anlagen im Bau (+ 2,9 Mio. €). Im Umlaufvermögen sind zum einen die öffentlich-rechtlichen Forderungen zurückgegangen (- 0,6 Mio. €), zum anderen die liquiden Mittel (- 0,5 Mio. €)

Auf der Passivseite sind die Sonderposten (+ 4,0 Mio. €) und die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (+ 1,0 Mio. €) gestiegen. Demgegenüber stehen ein Rückgang des Basiskapitals (- 2,8 Mio. €) und der Rückstellungen für ATZ-Verträge (+ 1,0 Mio. €).

9.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

Anlagenintensität

Die Anlagenintensität bildet das Verhältnis aus Anlagevermögen zum Gesamtvermögen ab. Eine Kommune hat sicher zu stellen, dass für die Sicherung ihrer kommunalen Aufgaben ausreichend Vermögen vorhanden ist. Daher bringt eine relativ niedrige Anlagenintensität - anders als bei privaten Unternehmen - nicht zwingend eine größere Flexibilität mit sich.

Dennoch binden Anlagen langfristig Kapital und verursachen Fixkosten, die unabhängig von der Erfolgslage der Kommune erwirtschaftet werden müssen.

$$\begin{aligned} \text{Anlagenintensität} &= \frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Gesamtvermögen}} \\ 2014 &= \frac{198.919.900,15 \text{ €} \times 100}{209.951.415,17 \text{ €}} \\ &= \mathbf{94,7 \%} \text{ (2013: } 94,1 \text{ \%)} \end{aligned}$$

Anlagenabnutzungsgrad

Mit dem Anlagenabnutzungsgrad lässt sich der Substanzverzehr des Vermögens einer Kommune abbilden. Je höher der Anteilswert ist, desto größer fällt der Bedarf an Investitionen aus, um die Substanz des Anlagevermögens in dem bisherigen Umfang zu erhalten.

$$\begin{aligned} \text{Anlagenabnutzungsgrad} &= \frac{\text{Kumulierte Abschreibungen Sachanlagevermögen} \times 100}{\text{Fortgeschriebene AHK}} \\ 2014 &= \frac{134.317.406,94 \text{ €} \times 100}{282.363.653,52 \text{ €}} \\ &= \mathbf{47,6 \%} \text{ (2013: } 48,1 \text{ \%)} \end{aligned}$$

Dem Substanzverzehr des Anlagevermögens wurde 2014 mit Investitionen entgegengewirkt und der Anlagenabnutzungsgrad leicht reduziert.

Anlagendeckungsgrad 2

Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt an, inwieweit das auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen durch das langfristig zur Verfügung stehende Kapital gedeckt ist. Gemäß der goldenen Bilanzregel sollte die Kennzahl auch bei Kommunen bei über 100% liegen.

$$\begin{aligned} \text{Anlagendeckungsgrad 2} &= \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten f. Zuwendungen} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}} \\ 2014 &= \frac{(92.337.911,72 \text{ €} + 86.704.445,79 \text{ €} + 17.770.884,70 \text{ €}) \times 100}{198.919.900,15 \text{ €}} \\ &= \mathbf{98,9 \%} \text{ (2013: } 100,4 \text{ \%)} \end{aligned}$$

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anlagendeckungsgrad 2 auf unter 100 % gesunken. Ein Zeitreihenvergleich wird Aufschluss darüber geben, ob sich dieser Trend weiter fortsetzt.

Bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung

Die bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung zeigt den Wert aller Schulden zum 31.12. des HHJ bezogen auf die Einwohnerzahl der Kommune. Die Pro-Kopf-Verschuldung beschränkt sich damit nicht auf die Kreditverschuldung, wie im kamerale Rechnungswesen.

$$\begin{aligned} \text{Bilanzielle Pro-Kopf-Verschuldung} &= \frac{(\text{Wertpapiersschulden} + \text{Verbindlichkeiten aus Krediten} + \text{Kassenkredite} + \text{Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung}) \times 100}{\text{Einwohnerzahl per 31.12.2014}} \\ 2014 &= \frac{(0,00 \text{ €} + 17.770.884,70 \text{ €} + 4.500.000,00 \text{ €} + 1.429.516,19 \text{ €})}{25.792 \text{ EW}} \\ &= \mathbf{918,91 \text{ €}} \text{ (2013: } 860,32 \text{ €)} \end{aligned}$$

Die Stadt Zittau liegt mit 918,91 € über dem in der VwV KomHWi festgelegten Verschuldungsrichtwert von 850,00 € pro Einwohner.

9.3 Anlagen im Bau

9.3.1 Geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau

In der Bilanzposition 1c) hh) auf der Aktivseite werden die Kosten für alle noch im Bau befindlichen Anlagen, also laufende Baumaßnahmen aus Hoch- und Tiefbauprojekten und sonstige zugehörige bauliche Maßnahmen erfasst. Weiterhin werden die geleisteten Anzahlungen für den Erwerb von Anlagevermögen, wie bspw. Straßenbeleuchtung, in diese Bilanzposition gebucht.

Nach Beendigung einer Baumaßnahme, wenn das Bauwerk in seinen wesentlichen Bestandteilen in Betrieb genommen wird und somit das Anlagevermögen aktiviert wird, werden die geleisteten Zahlungen in die Bilanzposition des Anlagevermögens umgebucht.

Die Instandhaltungskosten, welche zur Unterhaltung der Gebäude dienen, sind nicht auf das Konto „Anlagen im Bau“ zu buchen.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bestandsveränderungen bei den Anlagen im Bau. Die Anlagenbuchhaltung für Baumaßnahmen im Bereich Abwasser wird als Dienstleistung von der Stadtwerke Zittau GmbH geführt. Diese Anlagen im Bau sind im JA der Stadt Zittau nur als Summenwerte übernommen.

Bezeichnung	Bestand zum 31.12.2013	Zugang	Abgang	Bestand zum 31.12.2014
	€			
Hochbau	4.848.094,75	5.025.116,09	3.808.230,61	6.064.980,23
Tiefbau ohne Abwasser	2.248.988,99	3.152.632,70	870.275,20	4.531.346,49
sonst. Baumaßnahmen	0,00	64.279,08	25.171,02	39.108,06
Summe	7.097.083,74	8.242.027,87	4.703.676,83	10.635.434,78
Tiefbau Abwasser	400.366,39			735.199,14
Summe mit Abwasser	7.497.450,13			11.370.633,92

Die Zugänge setzen sich aus den in 2014 geleisteten Zahlungen für noch andauernde Baumaßnahmen zusammen und betreffen insbesondere:

Zugänge Anlagen in Bau 2014 (ohne Abwasser)	2014
	€
div. Straßenbaumaßnahmen	1.790.186,54
Sanierung Baderstr. 2 - 8	1.311.021,82
Neubau Hort "Pfiffikus"	1.126.184,04
Neubau Feuerwehrrätehaus Hirschfelde	1.051.251,84
Straßenbau Markt	906.884,69
Sanierung Richard-von-Schlieben-Schulzentrum	522.217,71
Sanierung Breitestr. 2 / Wohnumfeld	484.678,58
Umweltbildungs- und Naturerlebniszentrum Tierpark Zittau	353.998,09
brandschutztechnische Ertüchtigung Weinauschule	277.970,49
Depot der Städtischen Museen Zittau	132.900,10
Toiletten Schlegler Teiche	114.294,38
Umbau Zwischenbau Turnhalle / Schulgebäude Lessing Grundschule	80.043,90
div. Straßenbeleuchtung	64.279,08
Sonstiges	26.116,61
Summe	8.242.027,87

Feststellungen:

Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen gehören zum städtischen Vermögen, werden in der Anlagenbuchhaltung der Stadt jedoch unterjährig nicht geführt. Die kaufmännische Verbuchung dieser Sachverhalte erfolgt per Dienstleistung durch die Stadtwerke Zittau GmbH. Zum Jahresabschluss werden die Salden in das Anlagevermögen der Stadt eingepflegt. Ein Abgleich der in der Bilanz aufgeführten Anlagen im Bau mit der Anlagenbuchhaltung wurde durch das RPA noch nicht durchgeführt. Es wird empfohlen, die Anlagenbuchhaltung für die Abwasseranlagen mittelfristig vollständig beim Amt für Finanzen der Stadt zu führen.

Sportflächen Sport- und Funktionszentrum Schrammstraße

Die Sportflächen des Sport- und Funktionszentrums Schrammstraße werden im Bestand der Anlagen im Bau zum 31.12.2013 und 2014 mit gleichem Wert von 77.856,10 € ausgewiesen. Die Baumaßnahme wurde bereits 2013 abgeschlossen und ist zu aktivieren. Die Anlagen im Bau sind demnach in 2014 zu hoch ausgewiesen und der Aufwand an Abschreibung ist in der Ergebnisrechnung nicht vollständig dargestellt.

9.3.2 Sonderposten für Anlagen im Bau

Für Zuwendungen, die die Stadt von Dritten erhält und deren Verwendung festgelegt ist (z.B. Investitionszuweisungen vom Land an die Kommune) sind nach § 36 Abs. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik Sonderposten zu bilden. Diese werden unter der Position 2a) auf der Passivseite der Bilanz abgebildet. Sie werden entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände abgeschrieben bzw. aufgelöst. Die Bildung der Sonderposten erfolgt jedoch erst mit Fertigstellung und Aktivierung des Vermögensgegenstandes.

Die Stadt Zittau bildete im JA 2014 für Anlagen im Bau, für die bereits eine Teilabrechnung der Zuwendungen erfolgte, Sonderposten i. H. v. insgesamt 7,3 Mio. €. Diese Darstellung ist nicht korrekt und wurde bereits im Prüfbericht des Sächsischen Rechnungshofes zur Eröffnungsbilanz kritisiert. Künftig sind für Anlagen im Bau keine Sonderposten zu bilden. Die bewilligten Zuwendungen sind bis zur Endabrechnung mit dem Zuwendungsgeber als Verbindlichkeiten abzubilden.

Der Sachverhalt ist gegenwärtig beim Amt für Finanzen und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Bearbeitung und Klärung.

9.4 Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen untergliedern sich gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1d SächsKomHVO in:

1. Anteile an verbunden Unternehmen
2. Beteiligungen
3. Sondervermögen
4. Ausleihungen und Wertpapiere

Basis für die Prüfung der Wertansätze der Punkte 1. bis 3. waren die geprüften Jahresabschlüsse der Unternehmen.

Bei der Beteiligung am Zweckverband Industriegebiet Zittau Nord/Ost Weinau wurden nicht die Bilanzwerte des Jahres 2014 als Bemessungsgrundlage verwendet. Der Beteiligungswert ist mit 40.807,21 € zu hoch bilanziert, das Sonderergebnis ist um diesen Wert zu verringern.

Feststellung:

Die Darstellung der Werte aus Beteiligungen im Finanzanlagevermögen in der Bilanz der Stadt erfolgt über die Eigenkapitalspiegelmethode. Für den Zweckverband Industriegebiet Nord/Ost Weinau wurde ein unzutreffender Eigenkapitalwert herangezogen.

Ausleihungen

Es bestehen Ausleihungen an die SBG und drei Bürger für Darlehen nach Hochwasserschäden. Die Bestände sind korrekt ausgewiesen.

Wertpapiere

Die Bilanzwerte stimmen mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute überein.

9.5 Vorräte

9.5.1 Waren

Zur EÖB wurden Inventurbestände der Tourist- Information und des Museumsshop erfasst.

Werte 31.12.2012	42.672,65 €
Werte 31.12.2013	45.321,13 €
Werte 31.12.2014	45.321,13 €

Anhand der Zahlen ist zu vermuten, dass per 31.12.2014 keine Bestandsveränderungen gebucht wurden. Das ist in sofern nicht nachvollziehbar, da die Touristinformation regelmäßig in der ersten Woche des neuen Kalenderjahres Schließzeiten für Inventurarbeiten veröffentlicht.

9.5.2 Zur Veräußerung vorgesehene Grundstücke

Zu den Vorräten zählen auch sonstige Vermögensgegenstände, für die eine konkrete Verkaufsabsicht besteht. So gehören zum Verkauf vorgesehene Grundstücke, bei denen die Veräußerungsabsicht per Beschluss des zuständigen Gremiums erfolgte, auch zum Umlaufvermögen.

Mit Beschluss 192/2014 vom 20.11.2014 fasste der SR den Grundsatzbeschluss, die mit den sanierten Wohngebäuden bebauten Grundstücke Baderstr. 2,4,6,8 nebst Stellplätze zu veräußern.

Feststellung:

Im Umlaufvermögen per 31.12.2014 sind die bebauten Grundstücke Baderstr. 2,4,6, 8 nicht erfasst. Die Korrektur ist im nächsten Jahresabschluss vorzunehmen. Außerdem wird auf die Feststellung im örtlichen Prüfbericht zur EÖB verwiesen, wonach die städtischen Flächen, die in Gewerbegebieten zum Verkauf bestimmt sind, als Umlaufvermögen zu bilanzieren sind.

9.6 Liquide Mittel

Unter den liquiden Mitteln sind alle Bar- und Buchgeldguthaben zu bilanzieren, die kurzfristig verfügbar sind. Dazu zählen u. a. Barmittel der Kasse, Guthaben bei Banken und Sparkassen, Schecks und Festgelder mit einer Laufzeit unter einem Jahr. Wobei es sich hier um eine stichtagsbezogene Betrachtung handelt. Im unterjährigen Verlauf kann der Bestand an liquiden Mitteln variieren.

Liquide Mittel	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	Veränderung 2013/2014
	€			
Sichteinlagen bei Banken	2.802.909,18	1.721.154,69	1.748.214,45	27.059,76
Bargeld	1.600,24	1.239,20	1.875,37	636,17
Treuhandkonten	342.647,47	449.463,18	487.070,84	37.607,66
Termineinlagen	4.560.721,50	2.000.000,00	1.413.034,04	-586.965,96
Gesamt	7.707.878,39	4.171.857,07	3.650.194,70	-521.662,37
<i>Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten</i>	<i>2.800.000,00</i>	<i>2.224.000,00</i>	<i>4.500.000,00</i>	<i>2.276.000,00</i>
Gesamt ohne Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	4.907.878,39	1.947.857,07	-849.805,30	-2.797.662,37

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Liquidität negativ entwickelt. Zum 31.12.2014 weist die Bilanz einen Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 3,7 Mio. € aus, rund 0,5 Mio. € weniger als zum 31.12.2013. Gleichzeitig wurden jedoch die Kredite zur Absicherung der Liquidität im Vergleich zum Vorjahr auf 4,5 Mio. € verdoppelt. Ohne diese Kassenkredite würden die liquiden Mittel einen Negativbestand i. H. v. -0,9 Mio. € ausweisen. Damit haben sich die Zahlungsmittel ohne Kassenkredite im Vergleich zum Vorjahr um 2,8 Mio. € verringert.

Zur Prüfung des Bestandes an liquiden Mitteln wurde die Finanzrechnung mit den Saldenbestätigungen der Banken sowie den Barbestandskonten abgeglichen.

Hinweise:

Die Inventur, im Fall der liquiden Mittel in Form der Buchinventur, hat nach § 34 Abs. 1 Sächs-KomHVO nach den Regeln der doppischen Haushaltsführung zu erfolgen. Die Belege über die körperliche Bestandsaufnahme der Handvorschüsse wurden erst im Februar/März 2015, teilweise erst im November 2018 bestätigt.

Zudem ist dem Inventurbeleg eine Kopie der letzten Seite des Kassenbuches anzufügen, der den Kas senendbestand belegt. Dies wurde jedoch bei insgesamt fünf Inventuren versäumt. Darüber hinaus fehlte auf mehreren Belegen die Angabe der Dienststelle, bei der die körperliche Bestandsaufnahme der Handvorschüsse stattfand. Diese Information ließ sich nur dem Dateinamen und der Unterschrift des (Hand-)Kassenverwalters entnehmen.

9.7 Sonderposten

Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen

Im Jahr 2014 wurde 1.413.034,04 € Kommunales Vorsorgevermögen an die Stadt Zittau ausgezahlt. Diese Mittel sind nach § 23 FAG zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Die Verwendung des Vorsorgevermögens zu anderen Zwecken ist unzulässig. Der Bestand des Sonderpostens wurde korrekt nachgewiesen.

9.8 Rückstellungen

Rückstellungen werden für Aufwendungen gebildet, die im Wirtschaftsjahr wirtschaftlich verursacht wurden und der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind.

In der Bilanz per 31.12.2014 werden insgesamt 5.859.526,75 € (Vorjahr: 6.805.697,34 €) Rückstellungen ausgewiesen.

Folgende Arten von Rückstellungen wurden berücksichtigt:

Rückstellungen	31.12.2014
	€
für Entgeltzahlungen im Rahmen von Altersteilzeit	982.431,72
für Sanierung von Altlasten	3.839.121,00
für drohende Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren	38.918,10
für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen	363.272,09
für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	17.597,94
Sonstige Rückstellungen (Mehrarbeitszeit Feuerwehr)	618.185,90

Die größten Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr sind bei den Rückstellungen für Altersteilzeit zu verzeichnen, hier wurden im Kalenderjahr 957.833,91 € Rückstellungen in Anspruch genommen und 45.652,55 € neue Rückstellungen gebildet.

Rückstellung für rückwärtigen Grundstückserwerb

Für Straßen, die über den Grund und Boden Dritter verlaufen, gilt nach § 13 SächsStrG, dass der Träger der Straßenbaulast das Eigentum an den der Straße dienenden Grundstücken erwerben soll.

Für den Erwerb dieser Flächen soll die Stadt eine Rückstellung bilden (vgl. auch Örtliche Prüfbericht zu EÖB)

Feststellung:

Die Bildung einer Rückstellung für rückwärtigen Grundstückserwerb ist nachzuholen.

9.9 Verbindlichkeiten

9.9.1 Verbindlichkeiten in Form von Anleihen

Langfristige Verbindlichkeiten, bei denen die Kommune Wertpapiere herausgibt, die auf dem öffentlichen Kapitalmarkt gehandelt werden und somit Kursschwankungen unterliegen, werden als Anleihen bezeichnet.

Die Stadt Zittau hatte zum Stichtag 31.12.2014 keine Anleihen emittiert.

9.9.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen umfassen sämtliche der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Finanzmittel, die zurückgezahlt werden müssen und für die Zinsen zu zahlen sind. Sie sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
	€		
Kreditaufnahmen für Investitionen	17.770.884,70	18.925.041,88	21.148.804,81
Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	4.500.000,00	2.224.000,00	2.800.000,00
Gesamt	22.270.884,70	21.149.041,88	23.948.804,81

(Werte aus Vermögensrechnung)

Der Verwendungszweck der Darlehen lässt sich in drei Gruppen unterteilen:

Darlehen für Investitionszwecke	31.12.2014	31.12.2013
	€	
Kommunaldarlehen Altschulden	15.475.291,55	17.143.996,72
Investitionen nach Hochwasser	677.341,60	704.319,54
Abwassermaßnahmen/Förderrichtlinie Siedlungswasser	1.618.251,55	1.115.694,73
Gesamt	17.770.884,70	18.964.010,99

(Werte aus Saldenbestätigungen)

Die ausgewiesenen Darlehensbestände für Investitionen wurden mit den Saldenbestätigungen der Banken zum 31.12.2014 abgeglichen. Daraus ergaben sich keine Abweichungen.

Hinweis:

Hinsichtlich der gegenwärtigen Zinssituation ist unbedingt zu prüfen, ob durch Umschuldung der langjährigen Kommunaldarlehen Einsparungen von Zinsaufwendungen erzielt werden können.

9.9.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen liegen dann vor, wenn Lieferungen oder Leistungen für die Stadt Zittau bis zum Bilanzstichtag erbracht wurden, diese aber noch nicht in Rechnung gestellt und/oder noch nicht fällig waren.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen können jedoch auch durch Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte in Zusammenhang mit Baumaßnahmen entstehen. Diese werden zum Teil über einen längeren Zeitraum einbehalten bevor eine entsprechende Regulierung erfolgt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Stadt Zittau wurden anhand der offenen Posten-Liste zum 31.12.2014 in Stichproben hinsichtlich Leistungserbringung in 2014 und Fälligkeit bzw. Rechnungslegung in 2015 geprüft. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

9.9.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferleistungen umfassen alle Leistungen der Kommune an Dritte, die ohne eine Gegenleistung erbracht werden. Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht auf einen konkreten Leistungsaustausch ausgerichtet sind, wie z. B. Sozialtransferaufwendungen, die an den Landkreis abzuführende Kreisumlage sowie Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke oder Investitionen.

Eine Verbindlichkeit aus Transferleistungen entsteht durch Erlass eines Bewilligungsbescheides oder durch eine gesetzliche bzw. vertraglich vereinbarte Zahlungsverpflichtung, die erst nach dem Stichtag des Jahresabschlusses (31.12.) zu erfüllen ist.

Hierzu zählen u.a. folgende Leistungen entsprechend der Kontengruppe 43:

- ▶ Kreis- und Gewerbesteuerumlage
- ▶ Betriebskostenzuschüsse Kitas und Horte
- ▶ Kulturumlage an Theater, Bibliothek, Tierpark u.a.
- ▶ Zuschüsse an Sportstädten und Bäder
- ▶ Zuschüsse an Eigenbetrieb Kommunale Dienste
- ▶ Investitionszuschüsse aus Städtebau-Fördermitteln an verbundene und private Unternehmen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen entstehen jedoch auch dann, wenn die Stadt per Bewilligungsbescheid Zuschüsse von Bund oder Land erhält, diese jedoch noch nicht abgerufen hat, da die entsprechende Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden anhand der offenen Posten-Liste zum 31.12.2014 in Stichproben geprüft. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

9.9.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten sind Leistungsverpflichtungen, die keiner anderen Position der Verbindlichkeiten zuzuordnen sind. Um sonstige Verbindlichkeiten handelt es sich auch, wenn Finanzleistungen Dritter (z. B. Spenden und Fördermittel) noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder überzahlte Zuwendungen zurückgezahlt werden müssen.

276000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Organmitgliedern und Mitarbeitern

Das Konto enthält eine Verbindlichkeit gegenüber der ias AG über das Honorar für durchgeführte Pflichtuntersuchungen. Diese ist dem Konto 251100 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zuzuordnen.

279100 weitere sonstige Verbindlichkeiten

Auf diesem Konto wurden verschiedene Sachverhalte gebucht u. a. Kautionen bzw. Verwahrungen. Eine eindeutige Abgrenzung zum Konto 279101 Sonstige Verwahrungen ist nicht ersichtlich. Die Position enthält darüber hinaus eine Verbindlichkeit gegenüber dem Eigenbetrieb i. H. v. 5.754,87 €, die im Konto 274099 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen abgebildet werden muss.

279101 Sonstige Verwahrungen

Auf diesem Konto wurden die verschiedensten Sachverhalte z. B. Wechselgelder, Handvorschüsse, Schlüsselkaution, Wohngeld, ATZ Aufstockung gebucht.

279165, 279167, 279168 Verwahrung von Spenden

Auf diesen Konten sind Spendengelder i. H. v. 19.576,82 € abgebildet, die noch keiner zweckentsprechenden Verwendung zugeführt wurden.

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO) müssen Spenden innerhalb von zwei Wirtschaftsjahren ab Zufluss verwendet werden.

279196 Allgemeine Verbindlichkeiten

Auf diesem Konto sind zahlreiche unterschiedliche Verbindlichkeiten i. H. v. insgesamt 54.005,41 € gebucht, z. B. Rückzahlungen von Fördermitteln, Schlüsselkautionen, Verbindlichkeiten an das Finanzamt und Eigenbetrieb. Entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung über Klarheit, Wahrheit und Übersichtlichkeit muss in Zukunft unbedingt der sachgerechten Verbuchung von Geschäftsvorfällen mehr Bedeutung geschenkt werden.

279198 Fremdverwaltete Konten

Die Bankbestände aller fremdverwalteten Konten weisen positive Salden aus, die in den liquiden Mitteln der Aktivseite der Bilanz abgebildet sind. Ein Ausweis der fremdverwalteten Konten (Treuhandkonto Stadtwerke) als sonstige Verbindlichkeiten i. H. v. 229.547,59 € ist nicht zutreffend.

279199 weitere sonstige Verbindlichkeiten

Dieses Konto enthält zu einem großen Anteil zweckgebundene Einzahlungen, die noch nicht entsprechend verwendet wurden (z. B. Beseitigung von Winterschäden für kommunale Straßen aus 2013 i. H. v. 112.934,30 € sowie FAG-Mittel für Straßenbau i. H. v. 149.162,67 €)

Feststellung:

Zur Benutzung der Konten „Sonstige Verbindlichkeiten“ gibt es keine Kontierungsrichtlinie. Gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung muss mehr Klarheit herrschen und die Salden der Konten sollen über offene Posten Listen nachvollziehbar abzustimmen sein.

9.10 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Vertrag aus der Verpachtung der Straßenbeleuchtung (Bericht örtliche Prüfung EÖB) wurde noch nicht berücksichtigt.

9.11 Ergänzende Angaben unter der Bilanz

Nach § 46 SächsKomHVO sind unter der Vermögensrechnung folgende Vorbelastungen für künftige Haushaltsjahre zu vermerken:

- ▶ Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (§ 82 Abs. 5 SächsGemO)
- ▶ Bürgschaften (§ 83 Abs. 2 und 3 SächsGemO)
- ▶ Gewährverträge (§ 83 Abs. 2 und 3 SächsGemO)
- ▶ in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 SächsGemO) sowie
- ▶ übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen nach § 21 SächsKomHVO.

Alle Sachverhalte haben gemein, dass sie künftige Haushaltsjahre belasten oder wahrscheinlich belasten werden, sie können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt in künftigen Haushaltsjahren unter Umständen erheblich beeinflussen.

Feststellung:

Die bestehende Bürgschaft der Wohnbaugesellschaft Zittau mbH i. H. v. 1.803.000 € wurde korrekt ausgewiesen, übertragene Ansätze für Auszahlungen und Aufwendungen wurden lt. Auskunft AfF nicht gebildet.

10 Rechenschaftsbericht, Anhang und Anlagen

10.1 Rechenschaftsbericht und Anhang

Im **Rechenschaftsbericht** (§ 53 SächsKomHVO) sind der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben darzustellen. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht ist das Gegenstück zum Vorbericht des Haushaltsplanes (§ 6 SächsKomHVO).

Im **Anhang** (§ 52 SächsKomHVO) werden die einzelnen Posten der Abschlussrechnung erläutert und Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Wahlrechten gemacht. Auf Besonderheiten und sonstige Sachverhalte soll hingewiesen werden.

Nach § 88 Abs. 5 SächsGemO dürfen Gemeinden bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 auf den Anhang und den Rechenschaftsbericht verzichten.

Diese Regelung, welche nun auch verlängert wurde, soll die Aufstellung der Jahresabschlüsse beschleunigen. Die Vorlage des reinen Zahlenwerkes vermindert allerdings die Verständlichkeit und die Aussagekraft des Jahresergebnisses.

Feststellung:

Im Interesse einer zügigen Abarbeitung der ausstehenden Jahresabschlüsse befürwortet das RPA die Anwendung der Vereinfachungsregelung.

10.2 Anlagen nach § 54 Sächs KomHVO

Der Jahresabschluss wird durch folgende Anlagen ergänzt:

- ▶ Anlagenübersicht
- ▶ Forderungsübersicht
- ▶ Verbindlichkeitenübersicht

Die Übersichten sind nach verbindlich anzuwendenden Mustern zu erstellen, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Kommunen zu ermöglichen.

Die Werte der **Anlagenübersicht** stimmen mit den Werten des Anlagevermögens auf der Aktivseite der Bilanz überein.

Die **Forderungsübersicht** weist öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen getrennt nach Restlaufzeiten aus. Die Beträge stimmen mit den Salden der Bilanz überein.

In der **Verbindlichkeitenübersicht** sind die Verbindlichkeiten mit Anfangs- und Endbestand nach Laufzeiten anzugeben. Die Restlaufzeiten aus Krediten für Investitionen sind falsch ausgewiesen. Die Kredite laufen länger als ein Jahr. Außerdem sind in der Übersicht Verbindlichkeiten mit negativem Vorzeichen dargestellt. Das ist nicht sachgerecht, denn negative Verbindlichkeiten stellen Forderung dar.

Feststellung:

Die Verbindlichkeitenübersicht ist zu überarbeiten, die Restlaufzeiten und das Saldo der Sonstigen Verbindlichkeiten sind nicht korrekt abgebildet.

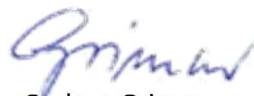
11 Prüfungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt ist nach Prüfung gemäß § 10 SächsKomPrüfVO der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Mit der Maßgabe, dass mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 die Berichtigungen der übrigen Feststellungen aus der örtlichen und überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz im Rahmen der rechtlich normierten Berichtigungsmöglichkeiten nach § 62 SächsKomHVO erfolgen, wird ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2014 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Zittau.

Zittau, den 02.11.2020



Gudrun Grimm

Amtsleiterin
Rechnungsprüfungsamt Zittau



Kati Markert

Verwaltungsprüferin
Rechnungsprüfungsamt Zittau

TEIL B Prüfungen nach § 105 und § 106 SächsGemO im Berichtszeitraum 2014

12 Ergebnisse der Prüfungen nach § 105 SächsGemO - Prüfung Eigenbetriebe

Nach § 105 SächsGemO hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss das örtliche RPA auf Grund der Unterlagen der Gemeinde und des Eigenbetriebes zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
2. die Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunale Dienste und Forst per 31.12.2013 lag dem RPA am 24.04.2014 zur Prüfung vor. Nach erfolgter Prüfung wurde der Prüfbericht vom 19.05.2014 erstellt, er enthält keine wesentlichen Beanstandungen. In seiner Sitzung vom 28.08.2014 beschloss der Stadtrat die Feststellung Jahresabschluss per 31.12.2013. Der Bericht der örtlichen Prüfung war Bestandteil der Beschlussvorlage.

13 Prüfungen nach § 106 SächsGemO – Weitere Aufgaben der örtlichen Prüfung

13.1 Kassenprüfung

Gemäß § 106 Abs. 1 SächsGemO hat das RPA die Prüfung der Kassenvorgänge sowie die Kassenüberwachung und Kassenprüfung durchzuführen. Die Prüfung der Hauptkasse der Stadtverwaltung fand am 03.12.2014 statt.

Neben der vollständigen Prüfung des Kassenbestandes und des Tagesabschlusses einschließlich der Belegprüfung zählten die Kassenorganisation und Kassensicherheit sowie die ordnungsgemäße Nachweisführung von Wertvordrucken und Verwahrungen zu den Prüfungsschwerpunkten.

Im Ergebnis der unvermuteten Kassenprüfung wurde bestätigt, dass es keine Anhaltspunkte für Unkorrektheiten bei der Verwaltung der städtischen Zahlungsmittel gibt. Die innere und äußere Kassensicherheit ist gegeben.

Festgestellt wurde, dass die Treuhandkonten verschiedener Fremdverwalter (Stadtwerke Zittau GmbH, Wohnbaugesellschaft Zittau mbH, Frau Claudia Eitner) nicht in den Kassenbeständen der Stadt Zittau enthalten sind. Nach § 86 Abs. 1 Sächs. GemO und § 35 ff Sächs. KomKVO müssen die

Daten der treuhänderischen Vermögensverwaltung durch Dritte in die Bücher der Kommune übernommen werden.

Am Tag der Prüfung, dem 03.12.2014 wurde der Buchungsstand vom 27.11.2014 vorgefunden. Nach § 30 SächsKomKBVO hat die Kasse für jeden Buchungstag unmittelbar nach Abschluss der zeitlichen Buchung oder vor Beginn des folgenden Buchungstages den Kassensollbestand zu ermitteln und in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen.

Feststellung:

Im Sinne von ordnungsgemäßer Buchführung und der Einleitung fristgemäßer Beitreibungsmaßnahmen muss weiter daraufhin gewirkt werden, durch zeitnahe Buchungen aktuelle Tagesabschlüsse zu erstellen.

13.2 Prüfung der Sonderkasse des Eigenbetriebes

Auf der Grundlage von § 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Pflicht, die Sonderkassen zu prüfen.

Im Ergebnis der Prüfungen der Sonderkassen konnte eine ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs bestätigt werden.

13.3 Sachprüfung ausgewählter Sportstätten

Die wesentlichsten Feststellungen aus dem Prüfbericht vom 12. September 2014 sind:

- Die Kalkulation der Sportstättensatzung ist zu prüfen. Für alle Sportvereine der Stadt ist gleiches Recht zu gewähren.
- Das Referat Jugend und Sport hat alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen, welche durch die Sportstättengebührensatzung vorgegeben sind. Solange keine Änderung der Sportstättengebührensatzung erfolgt, sind die Werbegebühren (Bandenwerbung) zu erheben.
- Für die Zahlung von Betriebskostenzuschüssen an drei Sportvereine fehlt eine vertragliche Grundlage.
- Zuschüsse an Vereine mit einem Betrag von über 5.000 € sind laut Hauptsatzung der Stadt Zittau durch den SR zu beschließen. Nach der Richtlinie zur Förderung von Vereinen ist durch den geförderten Verein ein Eigenanteil von 10 % nachzuweisen.
- Die Reinigungsleistungen für Turnhallen sind auszuschreiben.
- Die Verwertung von Grünschnitt aus der Pflege von Sportanlagen sollte der Biomethan Zittau GmbH zugeführt werden.

Im Rahmen einer Sachprüfung wurde die Verwendung der Zuschüsse an den Zittauer Sportverein e.V. und der Zuschuss an den Verein SFZ e.V. kontrolliert. Beide Sportvereine haben aufgrund vertraglicher Regelungen jeweils Sportstätten der Stadt Zittau bewirtschaftet. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt beide Verträge aufgelöst wurden, soll hier nicht näher darauf eingegangen werden.

13.4 Sachprüfung Schlüsselprodukt Wirtschaftsförderung

Im Rahmen der Sachprüfung wurde im Jahr 2014 das Schlüsselprodukt Wirtschaftsförderung geprüft.

Bei der stichprobenartigen Belegkontrolle der begründenden Unterlagen zu den Einzahlungen und Auszahlungen der Kalenderjahre 2012 und 2013 wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Machbarkeitsstudie Gewerbegebiet Hirschfelde

Mit Beschluss 185/2012 vom 15.11.2012 hat der Technische und Vergabeausschuss der Stadt Zittau die Planungsleistungen zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie „Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes auf der Industriebrache Hirschfelde mit einer Auftragssumme von 94.525,00 € vergeben. Dafür wurden Fördermittel über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur“ mit einer Förderquote von 80 % bewilligt und ausgezahlt. Die Stadt leistet einen Eigenanteil von insgesamt 22.100 €. **Die Vorstellung der Machbarkeitsstudie in einer Stadtratssitzung der Großen Kreisstadt Zittau erfolgte nicht.**

- Abrechnung des SAMS-Marktes als Projekt Studierender des Internationalen Hochschulinstitutes unter Zuordnung zum Produkt Wirtschaftsförderung

Die Veranstaltung SAMS-Markt ist eine große Bereicherung für die Stadt Zittau. Die finanziellen Abrechnungsmodalitäten in der Verantwortung der Studenten gehen nicht konform mit der kommunalen Kassen- und Buchführungsverordnung. Eine andere Art der Organisation und Abrechnung ist zu finden.

- Bewirtschaftungsrechnungen

Bewirtschaftungsrechnungen sind mit dem Anlass der Bewirtung und den Namen der Teilnehmer zu ergänzen.

- Erstattung Personalkosten von SBG

Die an die SBG weiterberechneten Personalaufwendungen der Wirtschaftsförderin müssen im Produkt Wirtschaftsförderung als Einnahme gebucht werden.

- Vergabe Corporate Design

Das Ausschreibungsverfahren ist ordnungsgemäß verlaufen und dokumentiert.

Weitere Feststellungen:

Das Amt Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing sollte aus Repräsentationsgründen unverzüglich Büroräume im Rathaus, Markt 1 beziehen.

Der Tourismus stellt einen sehr wichtigen Wirtschaftszweig in unserer Region dar, er sollte organisatorisch dem Bereich Wirtschaftsförderung zugeordnet werden.

Ein wesentlicher Aufgabenbereich der Wirtschaftsförderung besteht darin, politisches bzw. behördliches Handeln mit den Belangen der Wirtschaft abzustimmen, Beratung und Unterstützung bei Neuansiedlungen zu leisten.

Neuansiedlungen von Betrieben ist nur ein Ziel der Wirtschaftsförderung. Eine Steigerung der Arbeitskräftezahlen wird allerdings vorwiegend durch Betriebserweiterungen und Existenzgründungen erreicht.

Wird Wirtschaftsförderung unter den Aspekten Arbeitsmarktpolitik und Beitrag der lokalen Wirtschaft zum Steueraufkommen betrachtet, muss der aktiven Bestandspflege eine größere Bedeutung zukommen.

Anzahl der Gewerbebetriebe in der Stadt Zittau (Auskunft Gewerbeamt)

31.12.2013 2.183

26.06.2014 2.171

01.11.2020 2.061

Eine Beurteilung des wirtschaftspolitischen Klimas in der Stadt erfolgte 2014 in einer Standortzufriedenheitsanalyse der IHK Dresden und der Handwerkskammer Dresden. Daran haben sich 67 Unternehmen aus der Stadt Zittau beteiligt. Die Unternehmen beurteilten eine eher geringe Zufriedenheit im Zusammenwirken von Verwaltung und Wirtschaft. Hier besteht nun Handlungsbedarf. Es ist Ursachenforschung zu betreiben und es sind aktiv Maßnahmen einzuleiten, um die Zufriedenheit der Unternehmen zu verbessern.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfF	Amt für Finanzen
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
apl.	außerplanmäßig
ATZ	Altersteilzeit
DA	Dienstanweisungen
EÖB	Eröffnungsbilanz
FAG	Finanzausgleichgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HH	Haushalt
HHJ	Haushaltsjahr
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
lt.	laut
OB	Oberbürgermeister
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SDG	Städtische Dienstleistungs-GmbH Zittau

SR	Stadtrat
SV	Stadtverwaltung
u. a.	unter anderem
üpl.	überplanmäßig
UStG	Umsatzsteuergesetz
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft
z. B.	zum Beispiel
ZSG	Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH

Anlage 1

Eröffnungsbilanz

Prüfungsfeststellungen überörtliche Prüfung

Anlagevermögen Tierpark

Fehlende Bilanzierung des Grundstücks mit allen Bauwerken und baulichen Anlagen sowie evtl. zugehörigen Sonderposten

Nebenchhaltung für Abwasseranlagen

1. Unvollständige Bilanzierung von Fördermitteln der Gemeinde Hirschfelde sowie Fehler bei der Bilanzierung der Abwasseranlagen und zugehöriger Sonderposten
2. softwarebedingter Fehler beim Ausweis abgeschriebener Vermögenswerte, die sich noch in Nutzung befinden (Restbuchwert von 0,00 € statt Erinnerungswert von 1,00 €)

Infrastrukturvermögen

Fehler bei der Darstellung der historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei außerplanmäßigen Abschreibungen

Baumaßnahme Bahnhofssiedlung Hirschfelde

Fehler bei der Berechnung der Herstellungskosten einiger Straßen-, Gehweg-, Grün- und Parkflächen.

Förderpauschalen für den Verlust des Kreissitzes

fehlende Zuordnung der Förderpauschalen und der dafür gebildeten Sonderposten zu den entsprechenden Vermögensgegenständen der Anlagenbuchhaltung

Anlagen im Bau

Fehler bei der Bildung von Sonderposten für bewilligte, jedoch noch nicht abgerechneten Fördermitteln

Anlage 2

Eröffnungsbilanz

Prüfungsfeststellungen örtliche Prüfung

Straßen auf fremdem Grund und Boden

fehlende Bilanzierung des Grund und Boden unter dem Straßenkörper im Infrastrukturvermögen der Stadt

Rückständiger Grunderwerb

Fehlende Bildung von Rückstellungen für den rückständigen Grunderwerb

Umlaufvermögen Grundstücke

Unvollständige Erfassung von Grundstücken, für die eine konkrete Verkaufsabsicht (Stadtratsbeschluss) besteht

Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen

Überprüfung der nicht aufgelösten Beträge der Infrastrukturpauschale bzw. der Investitionspauschalen aus den Jahren 2005 bis 2012

Verbindlichkeiten

Korrekturen zur Verbuchung sonstiger Verbindlichkeiten

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Fehlende Abgrenzung des Vertrages über die Verpachtung der Straßenbeleuchtung